

Liebe Leserinnen und Leser,

Graz im Dezember 2023

Wie gewohnt erhalten Sie vor dem Jahreswechsel unsere neue Ausgabe des Elternbriefs.

Jene, die schon mehrere Jahre unsere Zeitschrift lesen, stellen sicher fest, dass viele Themen immer wieder behandelt werden.

Leistungsbeurteilung ist zum Beispiel ein Dauerbrenner. Dort wo die Leistungsbeurteilung transparent und verständlich erfolgt, stellt die Note kein Problem dar, sondern erleichtert die Einordnung.

Jeder Leistungsbeurteilung gehen Leistungsfeststellungen voraus. Diese sind besonders in Gegenständen mit mehreren Leistungsniveaus nicht immer unproblematisch.

Dankenswerter Weise haben uns zahlreiche Obleute Rückmeldung gegeben, wie an der Schule ihrer Kinder insbesondere die Schularbeiten erstellt und beurteilt werden.

Schwierig ist es für Kinder im Leistungsniveau „Standard“, wenn sie identische Aufgabenstellungen wie jene erhalten, die mit Leistungsniveau „Standard AHS“ geführt werden. Allein die Länge stellt für sie schon eine Überforderung dar (außer die Aufgabenstellung ist für die anderen zu leicht). Da hilft es nur bedingt, wenn bei der Beurteilung ein anderer Maßstab zur Anwendung kommt.

Die 7-teilige Notenskala wurde nicht zuletzt deshalb abgeschafft, damit auch Kinder mit Leistungsniveau „Standard“ Erfolg bei der Bearbeitung erleben können.

Auch hinsichtlich der Umsetzung von Inklusion an den Schulen gibt es Bereiche, die noch einer Verbesserung bedürfen.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Kinder in einem für sie räumlich, personell oder hinsichtlich Inventar unzureichend ausgestatteten Umfeld unterrichtet und gefördert werden sollten.

Dies bedeutet nicht nur eine mangelnde Rechtsumsetzung sondern vor allem eine große Belastung aller Kinder und Verantwortlichen im schulischen Umfeld. Im schlimmsten Fall führt dies zu einer Exklusion statt Inklusion.

Die Erfüllung der UN-Konvention darf nicht auf Integrations-/bzw. Inklusionsquoten reduziert sein, sondern muss die Qualität und somit auch das Wohlergehen aller Beteiligten im Fokus haben.

Eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Beteiligten sowie eine laufende Evaluation auch des Bildungsgeschehens an den Schulen ist erforderlich.

Ein erster Schritt wurde durch die Studie „Evaluierung der Vergabepaxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Österreich“ gesetzt. Denn das frühzeitige Ergreifen von treffsicheren Maßnahmen trägt wesentlich zum Gelingen bei.

Die Finanzierung der Maßnahmen darf sich nicht nur auf den Unterricht im Schulhaus beschränken. Eine Durchführung von Schulveranstaltungen muss ohne „Hürdenlauf“ für die Finanzierung von Betreuungs- oder Assistenzpersonen möglich sein.

Wir freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit.

Ilse Schmid, Präsidentin

Frohe Festtage und alles Gute für 2024

TERMIN: Montag, 22.01.2024, 17:30 Uhr

Finanzbildung für Eltern „Machen Sie Ihre Kinder *FinanzFit*“

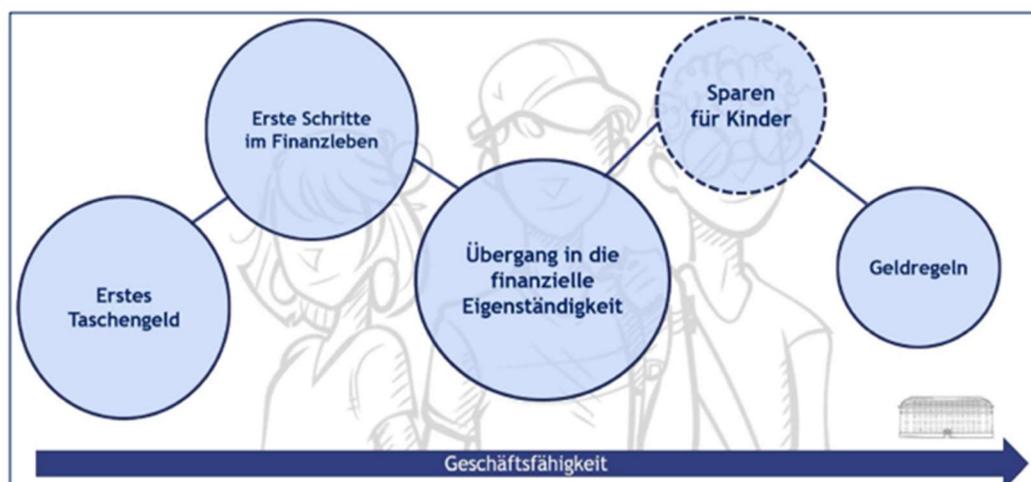
Ein kostenloses Online-Vortragsangebot der Oesterreichischen Nationalbank für Eltern, Erziehungsberechtigte und ganze Familien.

- Kompakte Vortragsdauer: 60 Minuten
- Familienfreundliche Uhrzeit: 17:30 Uhr
- Einfacher Zutrieb via Smartphone (Microsoft Teams)
- Flexible Terminauswahl: Anmeldung online unter www.eurologisch.at/eltern bzw. einfach den QR-Code scannen



Was erwartet Sie im Vortrag?

- Erkenntnisse zur Entwicklung von Finanzkompetenzen im Kindesalter
- Empfehlungen zur Taschengeldvergabe
- Informationen zur Geschäftsfähigkeit im Kindesalter
- Umgang mit Digitalisierung und den ersten Schritten im Finanzleben
- Gestaltung des Übergangs in die finanzielle Eigenständigkeit
- Hinweise zum vorsorglichen Sparen für Kinder
- Generelle Geldregeln für den Umgang mit Geld
- Außerschulische Angebote zur Finanzbildung



Wer hält den Vortrag?

Der Vortrag wird von Wirtschaftspädagog:innen der Abteilung für Finanzbildung der Oesterreichischen Nationalbank abgehalten.

Fragen? Einfach per Mail an finanzfit@oenb.at wenden

PISA (Programme for International Student Assessment)

PISA gilt als die größte internationale Schulleistungsstudie. Sie findet alle drei Jahre statt und umfasst die Bereiche Lesekompetenz, Mathematik und Naturwissenschaften. Abwechselnd bildet jeweils einer der drei Bereiche den Schwerpunkt. Diesmal war es Mathematik.

Wegen der Coronapandemie wurde der Test in allen 81 Ländern mit ca. 690 000 Schülern und Schülerinnen um 1 Jahr verschoben. Im Frühjahr 2022 nahmen in Österreich 302 Schulen und 6.151 Schülerinnen und Schüler am PISA-Haupttest teil.

Welche Schülerinnen und Schüler wurden getestet?

Getestet werden Schülerinnen und Schülern, die zum Testzeitpunkt zwischen 15 Jahre und drei Monate und 16 Jahre und zwei Monate alt sind (plus/minus einen Monat) und mindestens die 7. Schulstufe besuchen.

In Österreich wurde der Erhebungszeitraum zwischen 10. April und 31. Mai 2022 festgelegt (an lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen konnte bereits ab 21. März 2022 getestet werden).

Daher nahmen Schülerinnen und Schüler des Geburtsjahrgangs 2006 ab der 7. Schulstufe teil.

Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe besuchen in Österreich meist eine 9. oder 10. Schulstufe in Schulen der Sekundarstufe II.

Einige Jugendliche (mit Schullaufbahnverzögerungen) befinden sich allerdings noch in niedrigeren Schulstufen und somit an Schulen der Sekundarstufe I.

Berufsschülerinnen und -schüler werden auch erfasst. Bei den lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen durfte das „6-wöchige Testfenster“ vergrößert werden, da sie aufgrund des geblockten Unterrichts nur eingeschränkt an ihren Schulen anwesend sind.

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen (auch an Sonderschulen) nehmen an PISA teil, sofern dies für sie möglich ist. Für sie wurde eine eigene Testform mit einer kürzeren Bearbeitungszeit zusammengestellt.

Jugendliche, die keine Schule mehr besuchen zählen zur so genannten **Out-of-School-Population**. Sie werden ebenso wie jene Schülerinnen und Schüler, die zwar dem Jahrgang angehören aber noch nicht in einer 7. Schulstufe sind, **nicht getestet**.

Die in PISA gemessenen Kompetenzen eines Landes mit einer hohen **Out-of-School-Population** sind demnach wahrscheinlich höher, als sie es bei einer vollständigen Erfassung aller Jugendlichen des Zielalters wären. Deshalb wird auch dieser Anteil erhoben.

Österreichs **Anteil** liegt bei 3,7%, das EU-Mittel beträgt 4,4%

PISA fragt nicht Faktenwissen ab, sondern erhebt Schlüsselkompetenzen. Wichtig ist, ob die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen anwenden und Informationen sinnvoll verknüpfen können.

Am 5. Dezember 2023 hat die OECD die Ergebnisse der PISA-Erhebung 2022 vorgestellt.

„Rund 690 000 Schülerinnen und Schüler aus 81 Ländern und Volkswirtschaften hatten an der Erhebung teilgenommen - stellvertretend für 29 Millionen Schülerinnen und Schüler in aller Welt. Schwerpunktbereich war die Mathematik.

PISA 2022 ist die erste groß angelegte Studie, in die Daten zu den Leistungen der Schüler und Schülerinnen, zu ihrem Wohlergehen und zur Bildungsgerechtigkeit aus der Zeit sowohl vor als auch nach der Pandemie einfließen.

31 Ländern und Volkswirtschaften ist es trotz der schwierigen Umstände gelungen, ihre Mathematikleistungen wenigstens auf dem Niveau von PISA 2018 zu halten.

Insgesamt kam es in der PISA-Erhebung 2022 zu einem beispiellosen Rückgang des OECD-Leistungsdurchschnitts. Verglichen mit 2018 sank er in Lesekompetenz um 10 Punkte und in Mathematik um fast 15 Punkte. Der Leistungsrückgang in Mathematik ist dreimal so hoch wie jede vorherige Veränderung von einer PISA-Erhebung zur nächsten. Auf die Coronapandemie kann der Leistungsrückgang nur teilweise zurückgeführt werden.

Die Leistungen in Lesekompetenz und Naturwissenschaften hatten bereits vorher zu sinken begonnen und auch bei den Mathematikleistungen waren in diversen Ländern schon vor 2018 negative Trends zu beobachten.“ <https://www.oecd.org/berlin/themen/pisa-studie/>

Ein schwacher Trost:

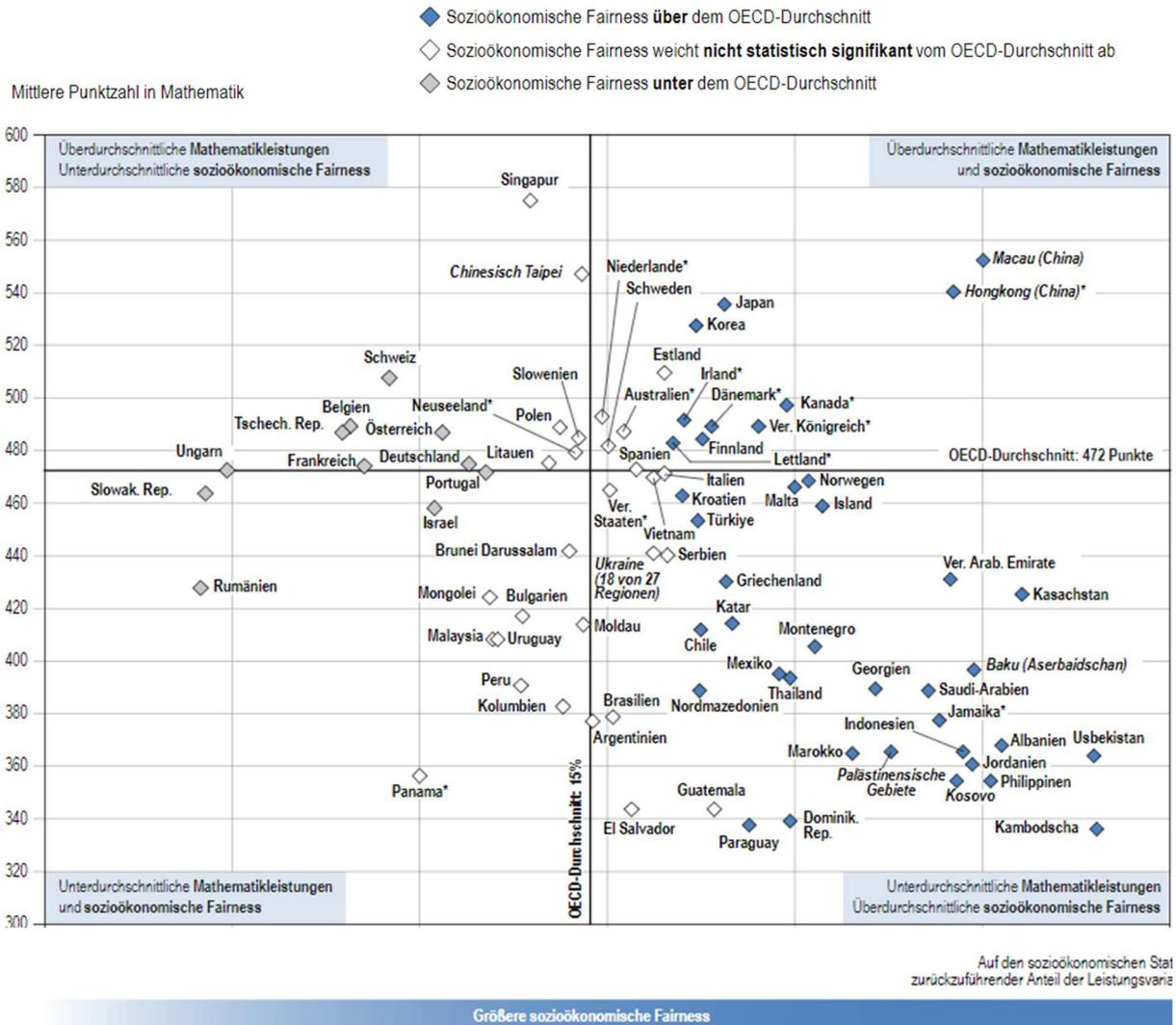
Die österreichischen Jugendlichen haben sich vergleichsweise geringfügiger verschlechtert. Und die Ergebnisse von Österreich lagen über dem Schnitt von EU und OECD.

Allerdings zeigen die österreichischen Ergebnissen eine deutlich größere Koinzidenz von Beruf und Einkommen der Eltern und der Leistung der Kinder:

Die Schüler aus dem Viertel mit dem höchsten sozioökonomischen Status haben dabei im Schwerpunktfach Mathematik um 106 Punkte mehr erreicht als jene aus dem niedrigsten Viertel. Das stellt im Vergleich zur letzten PISA-Studie sogar eine weitere Vergrößerung des Abstands dar. Im OECD-Schnitt betrug die Differenz „nur“ 93 Punkte.

Es besteht auch ein deutlicher Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund und Leistung und wird dahingehend interpretiert: Ein Migrationshintergrund wirkt sich in Österreich negativ auf die Leistungen aus. Diese Schüler kommen gleichzeitig auch häufiger aus finanziell schwachen Familien.

Abbildung I.4.2. Stärke des sozioökonomischen Gradienten und Mathematikleistungen



Anmerkung: Aufgeführt sind nur Länder und Volkswirtschaften, für die Daten vorliegen.

Der sozioökonomische Status wird anhand des PISA-Index des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status gemessen.

Quelle: OECD, PISA-2022-Datenbank, Tabelle I.B1.2.1 und I.B1.4.3.

OECD_PISA 2022 Ergebnisse (Band I) Lernstände und Bildungsgerechtigkeit Seite 125:

Ein erheblicher Teil der in PISA 2022 festgestellten Varianz der Schülerleistungen ist auf den sozioökonomischen Hintergrund der Schüler*innen zurückzuführen: Wie Abbildung I.4.2 zeigt, hängen im OECD-Durchschnitt 15 % der Varianz der Mathematikleistungen innerhalb der einzelnen Länder mit dem sozioökonomischen Status der Schüler*innen zusammen. In 8 der 80 Länder und Volkswirtschaften, für die entsprechende Daten vorliegen, lassen sich mindestens 20 % der Leistungsunterschiede durch den sozioökonomischen Status der Schüler*innen erklären. In 14 Ländern sind demgegenüber weniger als 7 % der Leistungsunterschiede dem sozioökonomischen Status zuzuschreiben.

Ganztagschule als Lösung?

Im Kapitel „Ausgewählte **Maßnahmen** mit Fokus auf evidenzbasierter Schul- und Unterrichtsentwicklung“ im Pisa 2022 – Erstbericht des Instituts des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) wird auf Seite 128 der **Ausbau von Ganztagschulen** angeführt:

„Eine weitere Möglichkeit zur Reduktion der Chancenungleichheiten im österreichischen Schulsystem wird im Ausbau der Ganztagschulen gesehen. In Bezug auf die Chancengerechtigkeit können Nachteile für einzelne Schüler/innen besser kompensiert werden, wenn ein verstärktes Angebot an Nachmittagsbetreuung vorliegt, wie dies etwa von der OECD (2016) empfohlen wird. So sollen Schüler/innen unabhängig von ihrer (sozialen) Herkunft und Erstsprache in der Ganztagschule Förderung durch pädagogische Kräfte erhalten (Scheipl, Leeb, Wetzel, Rollett & Kielblock, 2019; Bruneforth, Chabera, Vogtenhuber & Lassnigg, 2015). Das Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl. I Nr. 87/2019) sieht diesbezüglich einen sukzessiven Ausbau des Angebots an Ganztagschulen vor; die Erhöhung des Angebots ist bereits sichtbar (George & Klinglmair, 2023).“

Der Aufenthalt in der Schule bewirkt nicht per se eine Erhöhung der bei Pisa getesteten Kompetenzen.

Betrachtet man das Konzept der österreichischen ganztägigen Schulform und hier insbesondere den sogenannten Betreuungsteil, so stellt man fest, dass dieser vorwiegend aus Freizeit besteht. Lernzeiten sind nur in sehr eingeschränktem Ausmaß im Angebot.

„Das Ausmaß der unterschiedlichen Lernzeiten kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsbedingte Gegebenheiten wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt werden“:

Lernzeiten	Wochenstunde(n)			
Gegenstandsbezogene Lernzeit	1	2	3	4
Individuelle Lernzeit	8	6	4	2

Allerdings nehmen sehr viele Schulen die Ausnahmeregelung in Anspruch:

„Sind die notwendigen personellen Ressourcen für eine individuelle Lernzeit (ILZ) im Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden nicht gesichert, kann stattdessen die gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ) mit fünf Wochenstunden anberaumt werden.“

Das bedeutet: ein Großteil der Kinder hat nur 1 Stunde Lernzeit pro Wochentag. Der Rest des Aufenthalts in der Schule, auch wenn dieser bis 18 Uhr dauern sollte, ist Freizeit.

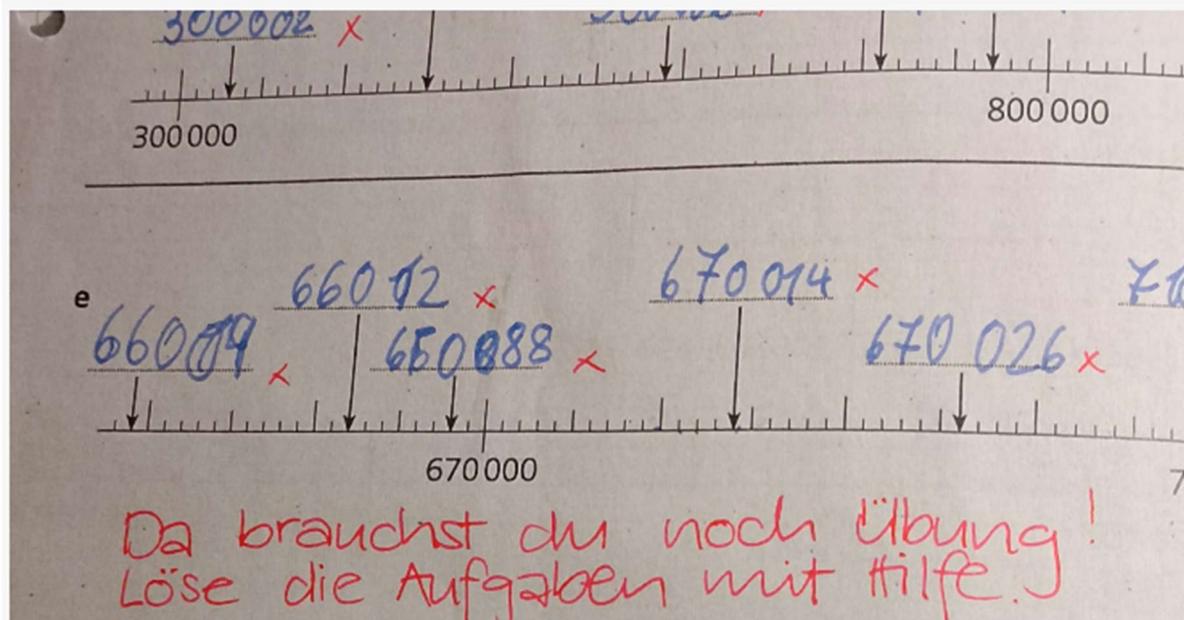
Auch wenn es in der Lernzeit, wie im Lehrplan vorgesehen, gezielt zusammengestellte Aufgabenpakete zur Sicherung des Unterrichtsertrages geben sollte, hilft das nur bedingt.

Es müssten in der 1 Stunde die Hausübungen oder auch Aufgabenpakete des jeweiligen Gegenstandes, dem die **gegenstandsbezogene** Lernzeit zugeordnet ist, erledigt werden.

Die Erledigung anderer Arbeiten, die nicht dem Gegenstand der jeweiligen Lernzeit zuzuordnen sind, haben keinen vorgesehenen zeitlichen Rahmen.

Aber auch wenn man die gängige Praxis hernimmt, der zufolge die eigentlich gegenstandsbezogene Lernstunde für jedwede Aufgabe verwendet werden darf, hakt es noch immer. 1 Stunde ist und bleibt zu wenig. **Schule rechnet mit der Mitarbeit der Eltern.** Nicht nur auf organisatorischer und mentaler Ebene, sondern auch auf inhaltlicher.

„Die wöchentliche Ansage wurde auf Montag verlegt, damit auch die Eltern der GTS Kinder mit ihren Kindern üben können!“ – Oder so wie nachstehend:



Und von wem soll diese Hilfe wohl kommen?

Wenn eine Ganztagschule ausgleichen soll, was Eltern mit Zeitressourcen, „höherer“ Bildung, etc. für ihre Kinder an Lernunterstützung leisten, dann muss auch ein zeitlicher und personeller Rahmen geschaffen werden, in welchem eine verbindliche Unterstützung und Kontrolle bei schriftlichen und mündlichen Arbeitsaufträgen auch passieren kann und muss.

Als langjährige Elternvertreterin versuche und versuche ich nicht nur zumindest den personellen Rahmen dafür durchzusetzen, dass auch individuelle Lernzeiten flächendeckend stattfinden, wodurch eine deutliche Ausweitung der Zeiträume für individuelles Lernen erreicht werden könnte, sondern

dass die Lehrplanforderungen: „Jede Schülerin und jeder Schüler ist in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Pädagoginnen und Pädagogen durch individuelle Lernunterstützung bestmöglich zu begleiten...“ auch so verstanden wird, dass bei all den Forderungen nach Eigenständigkeit,... die Pädagogin bzw. der Pädagoge auch eine gewisse Ergebnisverantwortung hat.

Jedenfalls muss das organisatorische und inhaltliche Konzept des Betreuungsteils so verändert werden, dass eine wirkungsvolle Unterstützung der Kinder erfolgt.

Nur mehr eine „Österreichische Schulschrift“

Mit Beginn **dieses Schuljahres 2023/24** gibt es keine Wahlmöglichkeit zwischen zwei unterschiedlichen Varianten (1969 bzw. 1995) Die Österreichische Schulschrift 1969 darf lediglich noch auslaufend verwendet werden. >> Rundschreiben Nr. 35/2022

„Ab dem Schuljahr 2023/24 ist nunmehr **die Österreichische Schulschrift 1995** als Ausgangsschrift anzuwenden. Sie als Richtform für den Anfangsunterricht in der ersten und zweiten Schulstufe zu verstehen.

In den folgenden Schuljahren sollen sich Schülerinnen und Schüler ihre persönliche, gut lesbare und flüssige Handschrift aneignen.

Für den gesamten Bereich "Schulschrift" gilt das Prinzip weitgehender Offenheit.

Wesentlich ist, dass die Buchstaben und Ziffernformen eindeutig und klar sowie leicht zu schreiben sind. Bei Einhaltung dieser Kriterien sind auch **individuelle, von den Schülerinnen und Schülern ausgehende, Ausformungen der Schrift zulässig.**“

Österreichische Schulschrift
1995

ä b c d e f g h i j k l m n

ö p q r r s ß t ü v w x y z

Ä B C D E F G H I J K L

M N Ö P Q r R S T Ü V W

X Y Z . : ! ? ; , ' " - - ()

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Individuelle Betreuungsperson (iBP) in der Schule

Seitens der Bildungsdirektion wird im Schreiben XIIISchu1/0834-BD-STMK/2021 mitgeteilt, dass es sich bei **Schulassistentenz** um eine individuelle Betreuungsleistung für Kinder mit einer Form von Behinderung handelt und **KEIN pädagogischer Auftrag** damit verbunden ist.

B) Die Tätigkeiten einer iBP umfassen insbesondere:

- Unterstützung beim Halten der Konzentration und Aufmerksamkeit (u.a. Hinweise zur Weiterarbeit, Aufmerksamkeitsfokussierung bzw. -lenkung)
- Hilfestellung zur Aufrechterhaltung der Motivation und Lernfreude (u.a. Ermutigung zur aktiven Mitarbeit)
- Unterstützung bei der schulischen Organisation (u.a. Vorbereitung notwendiger Unterrichtsmaterialien, Ein- und Auspacken der Schultasche, Erinnerung zur Hausaufgabenabgabe) und Erweiterung der Selbstständigkeit
- Hilfestellungen für die Umsetzung der aufgetragenen Arbeiten (Hinführen zur Tätigkeit, Strukturierungshilfe, Erinnerung an den Arbeitsauftrag) und deren Fertigstellung (u.a. durch das Vermeiden von „Abdriften“)
- zeitliche bzw. örtliche Orientierungshilfe (z.B. Orientierung im Schulgebäude, Einhalten der Tages- und Zeitstruktur bzw. von Pausenzeiten) und Unterstützung bei allen schulischen Übergangssituationen (z.B. Klassen- / Raumwechsel, Gang in die Garderobe, Wechsel von der Pause zum Unterricht)
- Unterstützung bei der sozialen Teilhabe an gemeinschaftlichen Aktivitäten (z.B. Partnerübungen, Gruppenarbeiten, Pausengestaltung)
- Unterstützung bei lebenspraktischen Tätigkeiten (z.B. Hinweise zu Handlungsabläufen beim Umziehen von Kleidung und Schuhen, bei der Jause)
- Ermöglichung von kurzfristigen Auszeiten durch begleitetes Verlassen des Klassenraums (z.B. bei Überforderung, Reizüberflutung)
- Verhindern von fremd- und selbstgefährdendem Verhalten bzw. Gefahrenmomenten (z.B. bei Fluchtintendenzen, aggressivem Verhalten)
- Einhalten vereinbarter Klassenregeln
- Hilfestellung zur adäquaten Kontaktaufnahme zu anderen Kindern bzw. Vermeidung von Konflikten (u.a. Hilfestellungen zur Konfliktlösung, „Sprachrohr“)
- emotionale Unterstützung und Ermöglichung einer Bezugs- und Vertrauensperson
- Begleitung bei Ausflügen, Schullandwoche, etc.
- subsidiäre Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwands bei Nichtanwendung des §35a StPEG
- medizinisch-pflegerische Bedarfe (z.B. Katheter setzen, Insulinverabreichung)◇ nach GuKG (notwendigen Zusatzaufwand im iHB-Gutachten aufzeigen)

Derzeit erfolgt die Bewilligung und Abrechnung noch auf Basis von § 7 StBHG (Steiermärkisches Behindertengesetz). Dies soll durch das StSchAG (Steiermärkische Schulassistentengesetz) neu geregelt werden. Ob es wie geplant mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird, ist (uns) zurzeit noch nicht bekannt.

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen haben eine wichtige Funktion im schulischen Geschehen. Im Schulunterrichtsgesetz § 13 wird dies so beschrieben:

„(1) **Aufgabe der Schulveranstaltungen** ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.“

Gemäß dem Übereinkommen über die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** (UN-BRK) Art 24 Abs 2 lit b ist

" sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“.

SchUG § 13 (1a) legt daher fest:

(1a) In Klassen, in denen körper- oder sinnesbehinderte Schüler bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind **Schulveranstaltungen so zu planen, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können.**

Die Finanzierung von Betreuungs- und Assistenzpersonen braucht einfachen Zugang

Wenn für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf im Unterricht auch Betreuungspersonen (Pflege- und Hilfspersonen) sowie Schulassistenten bewilligt sind und zum Einsatz kommen, damit auch ihnen ein gelingender Schulbesuch möglich ist, **muss** auch die **Finanzierung dieser Personen bei Schulveranstaltungen** erfolgen.

Analoges muss auch für Kinder gelten, die eine Sonderschule besuchen. Auch sie haben das Recht auf Schulveranstaltungen!

Die Finanzierung von diesen unverzichtbaren unterstützenden Personen wurde in den letzten Jahren deutlich komplizierter. Umstellungen, wer nun Zahler ist, erfolgten ohne ausreichende Bekanntgabe vorab. an wen/von wem Ansuchen zu stellen sind, ist oft wenig transparent.

Übernahme von Kosten, die bis vor 1 Jahr mit der Bildungsdirektion abgerechnet wurden, müssen nun im Wege von Ansuchen -mit, wie Betroffene beklagen, ungewissem Ausgang- erbeten werden.

Mehrtägige Schulveranstaltungen und 70%-Klausel

Immer wieder kommt es vor, dass nicht in allen für die Teilnahme vorgesehenen Klassen/Gruppen eine Teilnahmequote von 70% erreicht wird.

Auch wenn aus Gründen der Gemeinschaftspflege eine möglichst hohe Teilnahmequote anzustreben ist und an den Schulen auch angestrebt wird, muss das Verfehlen dieser Quote nicht zur Absage der Veranstaltung für die anderen Kinder dieser Klasse führen.

In der Schulveranstaltungenverordnung findet sich folgende **Ausnahmeregelung**:

„Mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.“

(§ 9 Absatz 2 letzter Satz)

Im Informationsblatt zum Schulrecht Teil 5 (Seite 20) wird dazu ausgeführt:

"Die Nichtteilnahme an einer Schulveranstaltung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einer Nächtigung verbunden ist (siehe SchUG § 13 Abs.3 Z 3) oder der Schüler bzw. die Schülerin aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann (vgl. SchUG § 45)"

*"Um nicht starr an der 70-Prozent-Klausel festzuhalten, sondern in Ausnahmefällen eine sinnvolle Lösung zu ermöglichen, kann mit **Bewilligung der Schulbehörde** <erster Instanz>* dieser Anteil unterschritten werden. Die Mitteilung an die Schulbehörde <erster Instanz>* erfolgt **durch den Schulleiter** bzw. die Schulleiterin."*

"Beispielsweise kommt es vor, dass in einer Klasse ein erheblicher Teil der Schüler und Schülerinnen auf Grund des Religionsbekenntnisses nicht an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt; dennoch kann es zweckmäßig sein, die Schulveranstaltung mit den restlichen Schülern und Schülerinnen durchzuführen."

*Anm.: "**zuständige Schulbehörde**"

Was bedeutet hier "Mehraufwand"

*"Allerdings darf dadurch kein **Mehraufwand gegenüber der Durchführung der Veranstaltung mit mehr als 70 Prozent** der Schüler und Schülerinnen entstehen, auch nicht hinsichtlich des Unterrichts, der den nicht teilnehmenden Schülern und Schülerinnen angeboten werden muss, denn grundsätzlich soll das Budget, das für Schulveranstaltungen zur Verfügung steht, allen Schülern und Schülerinnen zugutekommen."*

Mögliche Alternative:

"Sollte die Durchführung einer Schulveranstaltung an der Teilnehmerzahl scheitern, so bleibt immer noch die Möglichkeit, sie als schulbezogene Veranstaltung zu organisieren und durchzuführen."

Frühzeitige Organisation treffsicherer Fördermaßnahmen auch für Kinder mit besonderen Bedarfen

Kinder kommen zur Schule, nachdem sie schon mehrere Lebensjahre verbracht haben, davon in der Regel auch einige, aber mindestens eines, in einer Kinderbetreuungseinrichtung. Ihre Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, ... erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen. Dies zum Zwecke der **frühzeitigen Organisation** und Bereitstellung von treffsichereren Fördermaßnahmen. (SchPflG § 6)

Dies hat sinnvoller Weise auch für die Feststellung eines etwaigen sonderpädagogischen Förderbedarfes (SPF) zu gelten.

Im gegenständlichen Rundschreiben des BMBWF (Nr. 7/2019) wird zwar angeführt: „Unverändert bleibt, dass vor Feststellung eines SPF alle am Schulstandort möglichen Fördermaßnahmen nachweislich auszuschöpfen sind.“.

Dies stellt jedoch eine mE eine unzulässige Einschränkung des Schulpflichtgesetzes dar, welches besagt:

„Auf Antrag oder von Amts wegen hat die Bildungsdirektion mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag.“ (SchPflG § 8 (1) 1.Satz)

Ein derartiger Zustand kann auch **schon vor Schuleintritt absehbar** sein, sodass es eine unzumutbare Härte darstellen würde, müsste das Kind erst scheitern, bevor sonderpädagogische Fördermaßnahmen ergriffen werden können/dürfen.

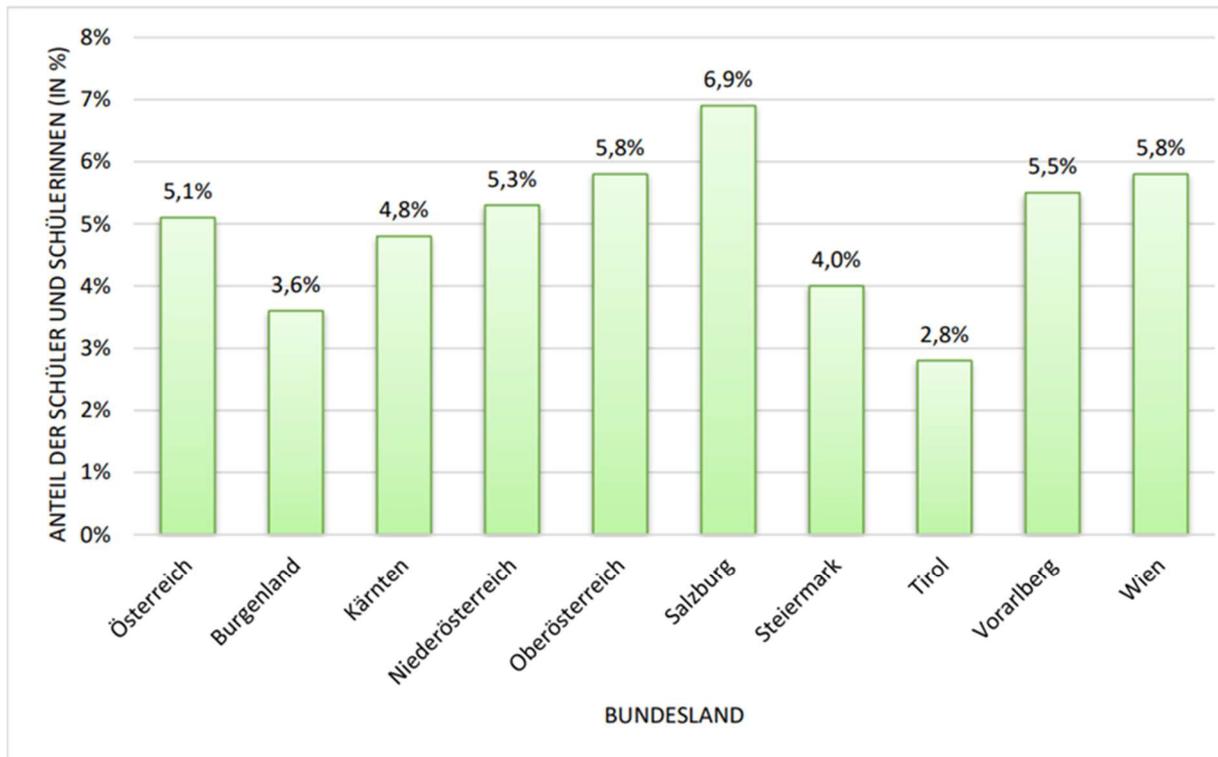
Eine Überarbeitung des Rundschreibens ist vorgesehen, zumal auch im Abschlussbericht vom September 2023 der **Studie** „Evaluierung der Vergabepaxis des sonderpädagogischen Förderbedarfes (SPF) in Österreich“ deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern sichtbar wurden, obwohl die gesetzliche Grundlage die gleiche ist. (siehe Tabellen und Abbildungen unten)

SchPflG § 8 Abs. 1, 2. und 3. Satz: „Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

UN-BRK* Art. 1: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“ (*Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

Abbildung 2, Seite 11

Verteilung der Schüler und Schülerinnen mit SPF (in %) nach Bundesland im Schuljahr 2021/22



Anmerkung. Die Grundgesamtheit umfasst Schüler und Schülerinnen mit SPF an Allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschule, Mittelschule, PTS) bis zur 9. Schulstufe.

Quelle: Statistik Austria (2022), Darstellung: Universität Graz.

Ziel der sonderpädagogischen Förderung ist es, dass das Kind nach Möglichkeit dem Unterricht in bzw. Lehrplan der Volksschule, Mittelschule, ... folgen kann.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss daher nicht in jedem Fall unbedingt ein Sonderschullehrplan zur Anwendung kommen.

Denn erst im 2. Schritt, also nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, wird der Lehrplan definiert, wobei ein Unterricht und Abschluss nach dem Regelschullehrplan anzustreben sind.

Dies auch unabhängig davon, ob ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf seine Schulpflicht in einer Sonderschule bzw. Sonderschulklasse oder in einer Volksschule, Mittelschule, ... erfüllt.

Wichtig:

Im Zeugnis wird neben der Bezeichnung der Schule nur der jeweilige Lehrplan angeführt, nach dem das Kind unterrichtet wurde. Es gibt keinen Vermerk, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorgelegen ist/vorliegt. So erhält zB ein Kind, das die Volksschule besucht und dank der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen den Volksschullehrplan „seiner“ Schulstufe in allen Gegenständen absolviert, ein Zeugnis der Volksschule wie die anderen Kinder auch.

Oft wird allerdings noch die Meinung vertreten, dass ein SPF mit Sonderschullehrplan einherzugehen hat bzw. einhergeht. Dies zeigt auch die Studie.

Tabelle 6, Seite 28

Unterricht nach Sonderschullehrplan

	in mind. 1 Fach nach SO-Lehrplan unterrichtet	in keinem Fach nach SO-Lehrplan unterrichtet	Summe
Burgenland	93.8 %	6.2 %	100.0 %
Kärnten	96.1 %	3.9 %	100.0 %
Niederösterreich	97.5 %	2.5 %	100.0 %
Oberösterreich	92.7 %	7.3 %	100.0 %
Salzburg	86.8 %	13.2 %	100.0 %
Steiermark	99.2 %	0.8 %	100.0 %
Tirol	99.9 %	0.1 %	100.0 %
Vorarlberg	100.0 %	0.0 %	100.0 %
Wien	94.0 %	6.0 %	100.0 %
Österreich	95.1 %	4.9 %	100.0 %

IHS, SPF-Erhebung, n = 25 707.

Wahlfreiheit

Das Schulpflichtgesetz § 8a (1) besagt dazu:

„Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind **berechtigt**, die allgemeine Schulpflicht **entweder** in einer für sie geeigneten Sonderschule **oder** Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, ... zu erfüllen, ...“

Artikel 7 der Erklärung der Rechte des Kindes sagt dazu:

„Die Interessen des Kindes sind die Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei den Eltern.“

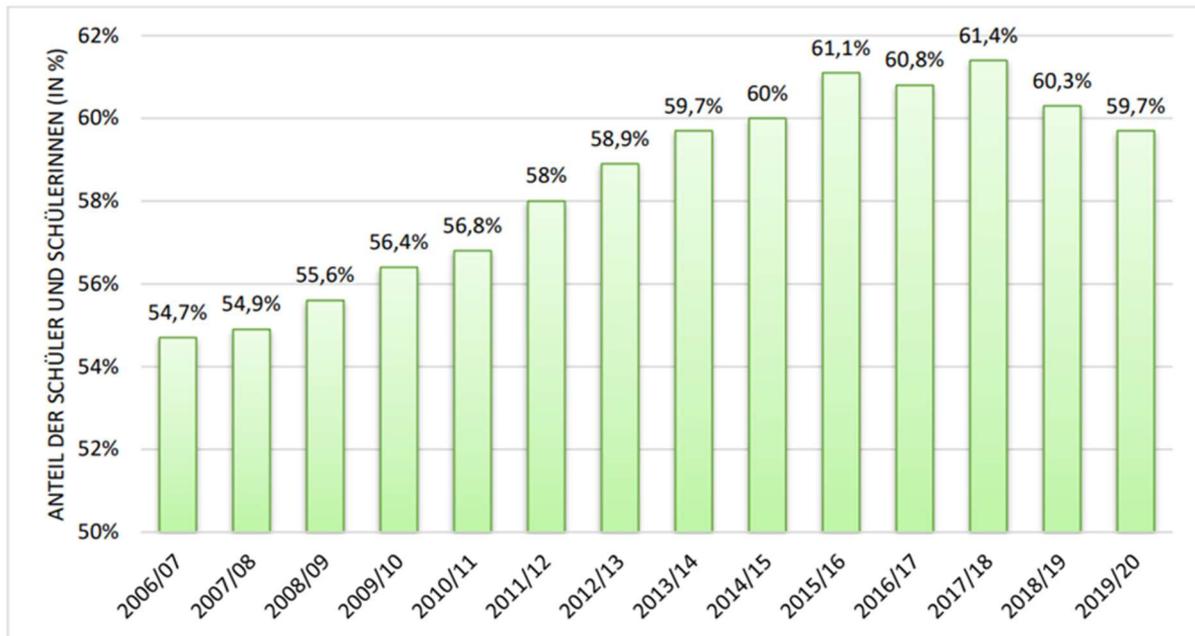
Artikel 5 der Erklärung der Rechte des Kindes lautet:

„Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält die besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die seine besondere Lage erfordert.“

Betroffene Eltern warnen davor, dass eine Benachteiligung durch Ausblenden von Unterschieden Platz greift. Dürfen Unterschiede nicht mehr als solche benannt werden, werden diese dem Unsichtbar-Sein preisgegeben. Kinder, auch solche mit mehrfachen und schweren Behinderungen werden der Anerkennung ihrer speziellen Situation und a la longue auch ihres Rechts auf speziellen - kostenintensiven - Unterricht beraubt.

Eltern sehen die Aufgabe des Staates darin, bedarfsgerechte Angebote mit hoher Qualität zu schaffen. **Wahlfreiheit braucht Wahlmöglichkeit!**

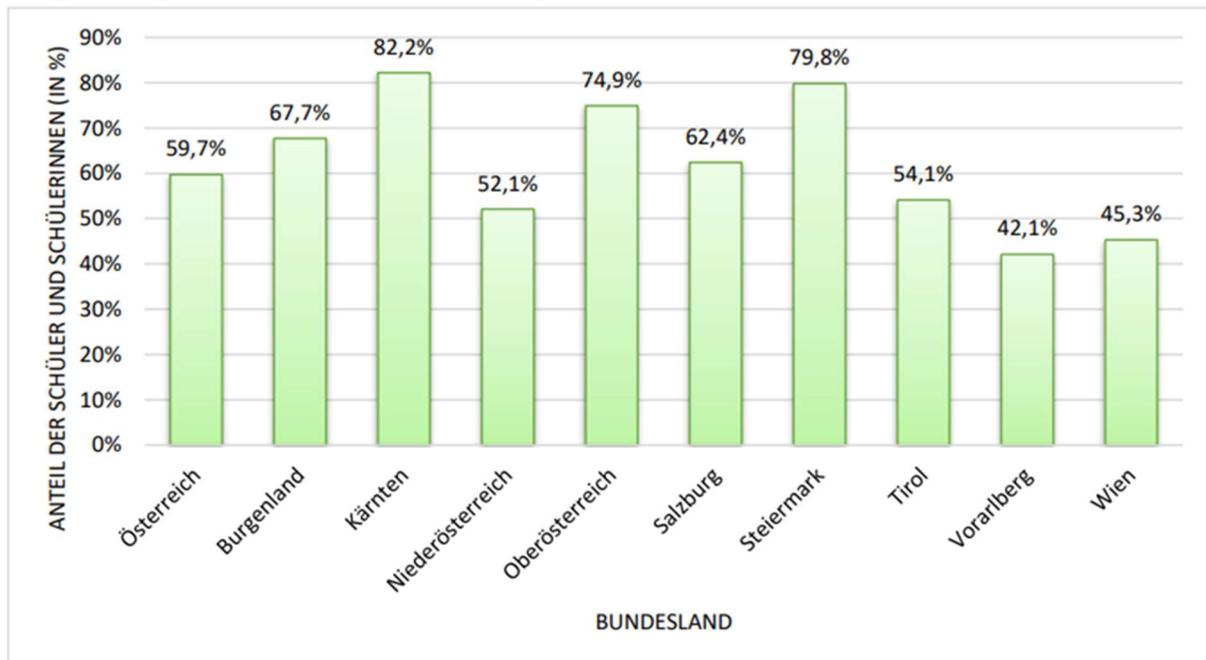
Abbildung 3, Seite 12



Anmerkung. Die Grundgesamtheit umfasst Schüler und Schülerinnen bis zur 9. Schulstufe. Die Integrationsquote beschreibt den Anteil an Schülern und Schülerinnen mit SPF, die in Integrationsklassen unterrichtet werden. Quelle: Nationaler Bildungsbericht 2021 (Wimmer & Oberwimmer, 2021), Darstellung: Universität Graz

Abbildung 5, Seite 13

Integrationsquote nach Bundesland im Schuljahr 2019/20



Anmerkung. Die Grundgesamtheit umfasst Schüler und Schülerinnen mit SPF an allgemeinbildenden Pflichtschulen bis zur 9. Schulstufe.

Quelle: Nationaler Bildungsbericht 2021 (Wimmer & Oberwimmer, 2021), Darstellung: Universität Graz

Integrationsquoten könn(t)en täuschen

Time-out / Auszeitklassen

„Schülerinnen und Schüler, die durch massive disziplinarische Verfehlungen den Unterricht in der Klasse bzw. an der Schule behindern, sollen verbindlich und unverzüglich einer „Time-Out“-Gruppe zugewiesen werden können.

Die Zuweisung in eine „Time Out“-Gruppe kann bedeuten, dass eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein, zweimal in der Woche an entsprechenden Maßnahmen der „Time Out“-Gruppen teilnimmt, ansonsten jedoch in der Regelklasse verbleibt. Es wird jedoch auch Fälle geben, in denen es notwendig erscheint, dass zunächst die gesamte Unterrichtszeit in der „Time Out“-Gruppe verbracht wird und erst nach einigen Wochen eine schrittweise - und gut begleitete - Rückkehr in die Klasse erfolgt.“

(Auszug aus Beilage zu Pressekonferenz von BM Dr. Faßmann vom 10.05.2019)

Der rechtliche Rahmen ist Betroffenen oft unklar.

Im Konzept der Bildungsdirektion von Kärnten zum Beispiel, verfasst von MMag. Elisabeth Zobernig, werden ua. Zuweisungskriterien (Z 1), Procedere (Z 3), Gruppenorganisation (Z 5) beschrieben (jeweils auszugsweise):

„Eine Zuweisung in die Time-Out Gruppe begründet sich durch massive und wiederholte Verstöße gegen grundlegende Regeln des Schulbetriebes wie: - Verletzung der Integrität von Mitschüler/innen oder anderen Personen des schulischen Umfeldes - andauernde Verweigerung von Arbeitsaufträgen oder Anweisungen - Schulverweigerung und häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht - Verhinderung des Unterrichts und der Schulführung durch Störungen des Schülers oder der Schülerin - drastischer Vorfall im Rahmen des Schulalltages, der eine sofortige Intervention erfordert.“ (aus Z 1)

Aus Z 3: „Die Entscheidung über die Aufnahme in die Gruppe wird im Rahmen einer Vernetzungskonferenz unter Beteiligung des Fachbereichs für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, der zuständigen Schulaufsicht, der Schulpsychologie, der Schulleitung, des/der begleitenden Facharztes/Fachärztin für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und des Teams der Time-Out Gruppe getroffen.“

„Die **Dauer der Beschulung** in der Time-Out Gruppe erstreckt sich von 6 Wochen **bis zu einem Schuljahr**, wobei auch diese individuell **vom Vernetzungsgremium** beschlossen wird.“(Z 5)

Kürzlich wurde eine Zahl von 160 Kindern genannt, welche in Kärnten Time-Out Gruppen besuchen. So könnte die niedrige Anzahl von Kindern mit SPF-Bescheid und die hohe Integrationsquote unter Umständen auch erklärt werden, da es für Kinder in diesen Gruppen anscheinend keinen Bescheid gibt und die Time-Out Gruppen auch nicht als „angeschlossene Sonderschulklassen“ ausgewiesen scheinen, obwohl Kinder auch das ganze Schuljahr dort verbringen könnten.

Eltern haben in diesem „Verfahren“ keine Rechte?

Noten – ausgedient?

Schulen haben einen durch Gesetze und Lehrpläne vorgegebenen Bildungsauftrag. Mit der Erfüllung von bestimmten Bildungszielen erwerben die Schülerinnen und Schüler Fertigkeiten und Kompetenzen, die wesentlich zu einem gelingenden Leben beitragen können.

Aber auch das Erlangen von Berechtigungen, die Schulen laufend vergeben, ist für Kinder und Jugendliche von grundlegender Bedeutung.

Die Rückmeldung über den Entwicklungsstand, die konkreten Fähigkeiten und Kompetenzen, die erarbeiteten Bildungsziele und der Grad ihrer Erreichung sind wichtige Informationen für Kinder und Eltern. Doch zur Einordnung, was dies insgesamt für ihr Kind bedeutet, fehlen den Eltern aber auch anderen Personen die umfassenden Kenntnisse über Lehrplan- und Unterrichtsinhalte. Zur Herstellung eines fundierten Gesamtkalküls braucht es den „Fachmann“. Eine derartige Rolle kann in der Regel von Eltern und Kindern nicht erfolgreich eingenommen werden, sondern nur von einer professionell agierenden Lehrperson.

Dieses Gesamtkalkül ist bei uns die Note. Sie ist ein in Ziffern ausgedrücktes Gutachten über gesetzlich vorgesehene Leistungen und deren Erfüllungsgrad. Noten werden von allen, unabhängig von ihrem Bildungsstand und ihrer Sprachkompetenz verstanden. Nicht von ungefähr bieten Konsumentenverbände bei ihren Berichten zu Produkttestungen ein klares Gesamtkalkül an, das auch einem Laien Einordnung ermöglicht.

	Sehr gut 1	Gut 2	Befriedigend 3	Genügend 4	Nicht genügend 5
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes b) Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehen dem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehen dem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt;	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
c) Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) selbständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

Noten sind -außer in besonderen Settings- kaum wirklich zu ersetzen. Dies zeigten und zeigen auch die vielen problematischen Versuche im Rahmen der „alternativen Leistungsbeurteilung“, ohne Noten dasselbe zum Ausdruck zu bringen.

Dass die Note mit einer transparenten Aufstellung aller Fakten und deren Abgleich mit den Lehrplanforderungen untrennbar verbunden sein muss, folgt aus deren Definition und dem Charakter des Gutachtens.

Frontalunterricht kann besser sein als offenes Lernen

Von: Brigitte Pechar, Wiener Zeitung

Bildungsökonom Guido Schwerdt: Alternativer Unterricht nicht immer gut

Da nur vier von zehn Schülern angeben, aus reinem Frontalunterricht in der Schule viel mitzunehmen, tritt die BSV für einen verstärkten Einsatz von Projekt- beziehungsweise fächerübergreifendem Unterricht ein

Frontalunterricht hat positive Effekte auf Ergebnis

Der deutsche Bildungsökonom Guido Schwerdt hat in einer Studie zum Frontalunterricht - gemeinsam mit Amelie Wuppermann - allerdings andere Erkenntnisse erhalten. Demnach hat Frontalunterricht im Mittel einen positiven Effekt. Wenn ein mittlerer Lehrer bei mittleren Schülern mehr Frontalunterricht einsetze, habe das leistungssteigernde Effekte, erklärt Schwerdt im Gespräch mit der "Wiener Zeitung".

Schwerdt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ifo München (Institut für Wirtschaftsforschung) im Bereich Humankapital und Innovation. Der Studie wurden Bildungs-Daten und Daten aus Timss (Trends in International Mathematics and Science Study) zugrunde gelegt und ein Zusammenhang zwischen der Zeit, die ein Lehrer Frontalunterricht hält und dem Abschneiden bei den Leistungsstandards hergestellt. Darin zeigt sich, dass sowohl leistungsstärkere als auch leistungsschwächere Schüler im Mittel besser bei Tests abschneiden, wenn ein Lehrer Frontalunterricht eingesetzt hat. "Das muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass Frontalunterricht per se besser ist als alternative Unterrichtsformen", erklärte Schwerdt.

Zu wenige gut ausgebildete Lehrer für offenes Lernen

Denn wenn man alternative Unterrichtsformen wie etwa offenes Lernen perfekt implementiere, seien diese eventuell effektiver als Frontalunterricht. Einfach ausgedrückt bedeutet das, dass Frontalunterricht von einem durchschnittlichen Lehrer erbracht besser ist als alternative Unterrichtsformen schlecht angewandt. Aber: "Frontalunterricht kann durchaus auch schlechter sein, wenn alternativer Unterricht gut umgesetzt wird", sagt Schwerdt. Es gebe jedenfalls keine Evidenz dafür, dass eine weitere Abkehr vom Frontalunterricht, wie das in Deutschland aber auch in Österreich der Fall ist, bei den Schülern bessere Ergebnisse liefert.

Da seien keine leistungssteigernden Effekte mehr zu erzielen - es könnte eher das Gegenteil eintreten. Denn es gebe einerseits zu wenig Unterstützung für Lehrer, damit diese alternative Methoden besser anwenden könnten und andererseits wüssten mittelmäßige Lehrer auch nicht, diese neuen Unterrichtsformen richtig anzuwenden.

Keinesfalls will Schwerdt die Studie aber als Plädoyer für eine generelle Rückkehr zum Frontalunterricht verstanden wissen, wie er betonte.

VIVID – Fachstelle für Suchtprävention

vom Gesundheitsressort des Landes Steiermark und dem Gesundheitsfonds Steiermark beauftragte Fachstelle zur Vorbeugung von Suchtverhalten.

Vorträge für Eltern

Im Rahmen eines Elternvortrags werden anhand von unterschiedlichen Themen suchtpreventive Aspekte für den Familienalltag vermittelt.

AUCH ONLINE

- Dauer: 1,5 Stunden
- Inhalte: auf das Alter der Kinder abgestimmt
- Kosten: **kostenlos**

Termine: Nach Vereinbarung

THEMEN:

- „Geschützt und gestärkt dem Leben begegnen“
Suchtvorbeugung in der Familie
- „Nüchtern betrachtet“
- **Vom verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol**
- „Über Medien reden“
Herausforderungen und Chancen im digitalen Familienalltag
- „Vom Sehen, Hören und einander Verstehen“
Kommunikation in der Familie
- „Zu dick?! Zu dünn?! Oder gerade richtig?!“
Prävention von Essstörungen
- „Gut begleitet“
Vom Wurzeln-Geben und Loslassen-Können
- „Wenn Mama und Papa kompliziert werden“
Eltern sein in Trotzphase und Pubertät
- „Es passt so wie ich bin“
Innere Stärke als Schutzfaktor
- „Rund um den blauen Dunst“
Warum Rauchen (k)ein Thema sein sollte

Kontakt & Öffnungszeiten

VIVID – Fachstelle für Suchtprävention

Zimmerplatzgasse 13/I

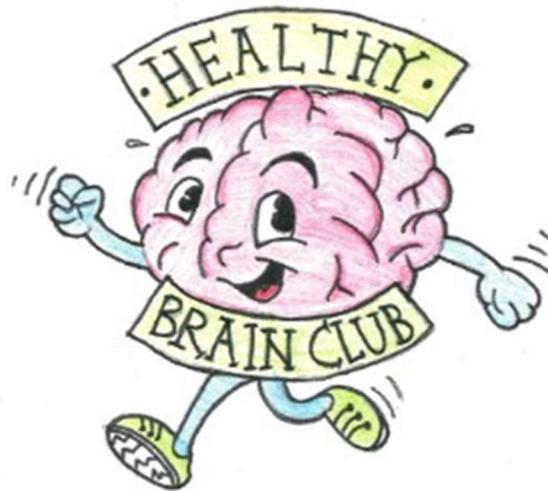
8010 Graz

Telefon: [0316 / 82 33 00](tel:0316823300)

E-Mail: info@vivid.at

Brain Health School Challenge 2023/24

Ein gesundes Gehirn macht ein gesundes Leben möglich und ein gesundes Leben macht Spaß. Deswegen hat die Europäischen Akademie für Neurologie eine Gesundheitsinitiative gestartet, die Schülerinnen und Schülern und allen anderen Menschen helfen soll, auf die Gesundheit des Gehirns zu achten: die Brain Health Mission.



Als Motivation für die Beschäftigung mit dem Thema ist ein Wettbewerb ausgeschrieben: Plakat, Song, Video, Lied, Tanz ein, Geschichte, Gedicht, Comic ... alles ist erlaubt, wenn eine klare Idee gezeigt wird, wie junge Menschen überzeugt werden können, auf das Gehirn aufzupassen und Vorsorge zu treffen, dass das Gehirn gesund bleibt.

Einsendeschluss: 12. Februar 2024

Einsendungen an: BrainHealthMission@ean.org

Unter www.BrainHealthMission.org/SchoolChallenge wird es ein Onlinevoting geben. (Link wird erst im Februar freigegeben)

Aus den meistgewählten Projekten wird eine Jury die Siegerprojekte wählen und spätestens am 29. Feber 2024 wisst Ihr, ob Ihr gewonnen habt und zur Verleihung der Preise eingeladen werdet.